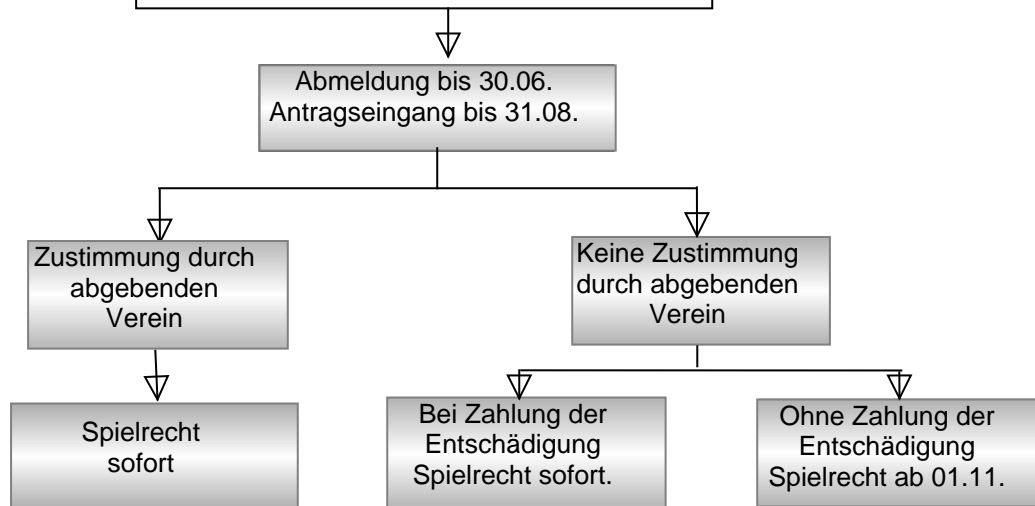
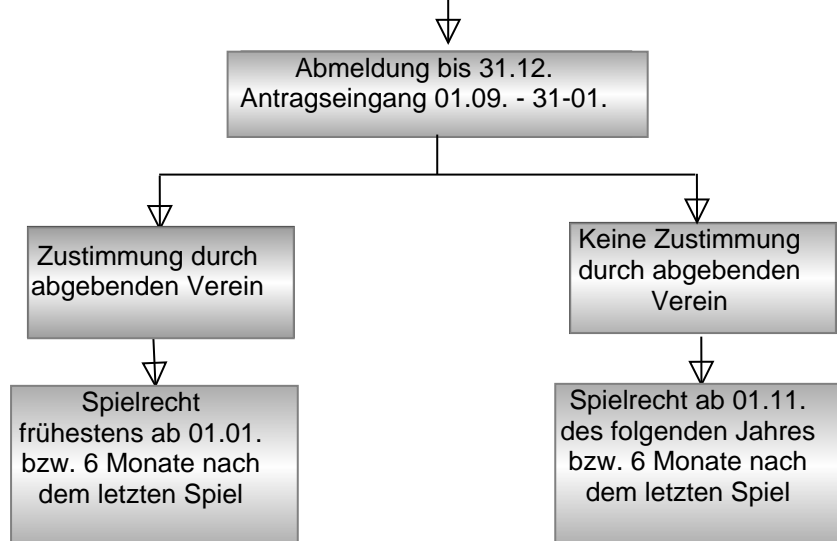


Erläuterungen zum Wechselrecht

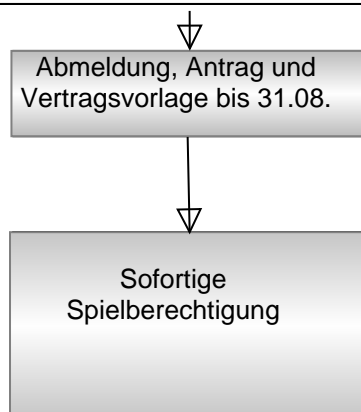
Wechsel von Amateurspielern Wechselperiode I 01.07.-31.08.



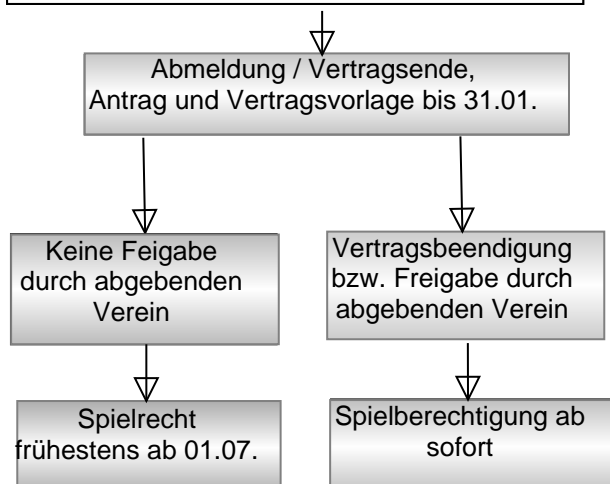
Wechsel von Amateurspielern Wechselperiode II 31.12.- 31.01.



Wechsel von Vertragsspielern Wechselperiode I 01.07.-31.08.



Wechsel von Vertragsspielern Wechselperiode II 01.01.-31.01.



Abmeldung

Die Abmeldung sollte nach dem letzten Pflichtspiel per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen und ist bis zum 30.06. bzw. 31.12. möglich. (Bei Zustimmung keine Wartefrist). Geht einem Verein die Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Spielerpass (Abmeldedatum, letztes Spiel usw.) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Nach Ablauf der 14 Tage kann der aufnehmende Verein den Antrag auf Spielerlaubnis, die Kopie der Abmeldung, den Einschreibe-Beleg/Karte an die Passstelle schicken. Der abgebende Verein wird unter Fristsetzung von 14 Tagen von der Passstelle aufgefordert, den Pass einzusenden. Tritt das ein, gilt der Spieler als freigegeben.

Wechselperiode I

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.)

Abmeldung des Spielers bis 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben. Bei Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08. in der Passstelle, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt. Wurde die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielerlaubnis gehen nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wird die Spielerlaubnis trotz Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt.

Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielerlaubnis zum 01.11. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird die Spielerlaubnis 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

Wechselperiode II

1. Januar – 31. Januar (Abmeldung bis 31.12.)

Die Wechselperiode II kommt für alle Spieler zum tragen, die für den Seniorenbereich ein Spielrecht erhalten.

Erfolgt die Abmeldung bis zum 31.12. und geht der Antrag auf Vereinswechsel mit dem Spielerpass bis zum 31.01. bei der Passstelle des Fußballverbandes ein, wird bei Zustimmung das Spielrecht sofort erteilt.

Angemerkt sei hierbei, dass nicht der Poststempel Maßgebend ist, sondern das der Antrag auf Vereinswechsel und der Spielerpass bei der Geschäftsstelle bis 31.01. eingehen.

Auch die nachträgliche Zustimmung muss bis zum 31.01. vorliegen.

Entschädigung

Die Entschädigungs-Regelungen für Amateure sind nach wie vor gültig (§6, Zi. 3.2.1 SpO/FSA).

Ausbildungsentschädigungen für Vertragsspieler

Wegfall der Ausbildungsentschädigungen für Vertragsspieler.

Unter Aktuelles finden Sie die Änderung der Spielordnung und die weitere Verfahrensweise zu dieser Thematik.